

Schweizerisch-deutsches Doppelbesteuerungsabkommen

Merkblatt für deutsche Grenzgänger in der Schweiz

A. Bisherige Regelung

Nach dem bisherigen Recht konnten Erwerbseinkünfte von deutschen Grenzgängern ausschliesslich in Deutschland besteuert werden. In der Schweiz wurden diese Einkünfte aufgrund der Grenzgängereigenschaft von der Steuer befreit. Eine andere Regelung galt dagegen namentlich für Grenzgänger, deren Wohnsitz oder Arbeitsort mindestens 30 km von der Grenzzone entfernt war sowie - bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen - für leitende Angestellte. Die Erwerbseinkünfte solcher Arbeitnehmer wurden in der Schweiz besteuert und in Deutschland befreit.

B. Neuregelung ab 1. Januar 1994 1.

1. Allgemeines

Mit Protokoll vom 21. Dezember 1992 wurde das schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 (DBAD) mit Wirkung ab 1. Januar 1994 geändert. Danach können deutsche Grenzgänger wie bis anhin an ihrem deutschen Wohnsitz besteuert werden. Neu ist, dass die Schweiz auf den nach dem 31. Dezember 1993 an deutsche Grenzgänger gezahlten Löhnen eine auf 4.5 % begrenzte Steuer erheben kann. Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Steuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung kann zu einer Erstattung führen.

Fehlt die Grenzgängereigenschaft (s. B 2 hienach), so wird das schweizerische Besteuerungsrecht nicht begrenzt. Solche Einkünfte sind in Deutschland von der Steuer befreit.

2. Wer ist Grenzgänger?

Grenzgänger ist jede in Deutschland wohnhafte Person, die in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt ;Art. 15a Abs. 2 DBAD).

Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz ab. Eine regelmässige Rückkehr wird auch dann angenommen, wenn sich die Arbeitszeit über mehrere Tage erstreckt (z.B. Schichtarbeiter, Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst).

Wenn der Grenzgänger aus beruflichen Gründen bis zu 60 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, bleibt die Grenzgängereigenschaft erhalten. Privat veranlasste Übernachtungen in der Schweiz werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Als Arbeitstage werden die im Arbeitsvertrag vereinbarten Tage angesehen. Beginnt oder endet die Beschäftigung in der Schweiz im Laufe des Kalenderjahres oder liegt eine Teilzeitbeschäftigung an bestimmten Tagen vor, sind die 60 Tage entsprechend zu kürzen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 18.12.1991, auszugsweise wiedergegeben in den Erläuterungen zur Arbeitgeberbescheinigung).

Künstler, die von einem privaten Arbeitgeber angestellt sind, werden neu als Grenzgänger besteuert, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Die bisherige 30 km-Grenzzone, in der jeweils Wohnsitz und Arbeitsort liegen mussten, entfällt.

Die in Artikel 15 Absatz 5 enthaltene Regelung für leitende Angestellte wird unverändert in Artikel 15 Absatz 4 übernommen. Aufgehoben werden dagegen die für diesen Personenkreis im Verhandlungsprotokoll vom 18. Juni 1971 aufgenommenen Sonderregelungen.

3. Wie werden deutsche Grenzgänger in der Schweiz besteuert?

a) Regel: Steuerabzug von 4.5 %

Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, behält der Arbeitgeber vom Bruttolohn des deutschen Grenzgängers grundsätzlich 4.5 % Steuer ein (zum Begriff des Bruttolohnes vgl. Ziff. 1 Bst. B des eidgenössischen Lohnausweises Form. 11 EDP). Der Steuerabzug wird allerdings nur dann auf 4.5 % begrenzt, wenn der Grenzgänger dem Arbeitgeber eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegt.

b) Sonderfälle: Keine Begrenzung des Steuerabzugs auf 4.5 % aa)

Ansässigkeitsbescheinigung liegt nicht vor.

Wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. keine Verlängerung dieser Bescheinigung vorliegt, behält er die volle Steuer und nicht nur 4.5 % ein.

bb) Nichtrückkehr an den Wohnsitz

Wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Tagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, wird - wie in B 3 b aa hievor - die volle Steuer einbehalten. Für Teilzeitverhältnisse u. dergl. erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage.

4. Was muss der Grenzgänger tun? a)

Ansässigkeitsbescheinigung

Damit in der Schweiz nur die auf 4.5 % des Bruttolohnes begrenzte Steuer erhoben wird, muss der Grenzgänger dem Arbeitgeber vor dem Zeitpunkt der

Lohnzahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. In dieser Bescheinigung, die beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Formular Gre-1 zu beantragen ist, wird bestätigt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für 1 Kalenderjahr und wird vom Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Verlängerungsbescheinigung muss der Grenzgänger dem Arbeitnehmer ebenfalls vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung vorlegen. Liegt dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. Verlängerung vor, so behält dieser die volle Abzugsteuer ein. Zu beachten ist, dass bei jedem Arbeitgeberwechsel eine neue Bescheinigung beantragt werden muss.

Schweizerische Steuern, die infolge Nichtvorliegens einer Ansässigkeitsbescheinigung in voller Höhe erhoben wurden, können nach Eintritt der Rechtskraft (nach Art. 137 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer: Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres) nur beschränkt erstattet werden. Eine Erstattung kommt namentlich dann nicht in Betracht, *wenn* der Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft der Steuer dem Arbeitgeber hätte vorlegen können.

b) Lohnausweis

Am Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Grenzgänger vom Arbeitgeber einen Lohnausweis, der den in Abzug gebrachten Steuerbetrag angibt.

c) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren (für Teilzeitverhältnisse erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), werden in der Schweiz voll besteuert. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen (s. B 2 hievor).